

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Durch die Ratifikation des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine wird Österreich Vertragspartei zu diesem Übereinkommen. Gemäß dem Übereinkommen wird von Russland erwartet, dass es gemäß seiner völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für die illegale Aggression gegen die Ukraine die von der Schadenersatzkommission zugesprochenen Entschädigungen bezahlt und auch für die Kosten des Betriebs der Schadenersatzkommission aufkommt. Bis es hierzu eine Einigung mit Russland gibt, verpflichten sich die Vertragsparteien gemäß dem Übereinkommen, die Kosten des Betriebs der Schadenersatzkommission durch Pflichtbeiträge vorzufinanzieren. Ein finanzieller Beitrag der Vertragsparteien für die von der Schadenersatzkommission zugesprochenen Entschädigungen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Pflichtbeiträge werden gemäß dem Europarats-Beitragsschlüssel berechnet. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens ist Anfang 2027 zu rechnen, danach wird die Schadenersatzkommission voraussichtlich innerhalb eines Jahres, auf Basis einer Entscheidung der Vertragsparteien, eingerichtet. Bis zur Einrichtung der Schadenersatzkommission arbeitet das Schadensregister, bei dem Österreich Mitglied ist, wie gewohnt weiter und es entstehen noch keine Pflichtbeiträge für die Schadenersatzkommission. Gleichzeitig mit der Einrichtung soll das Schadensregister in die Schadenersatzkommission integriert werden, zu welchem Zeitpunkt die Zahlung der Pflichtbeiträge für das Schadensregister eingestellt wird und die Zahlung der Pflichtbeiträge für die Schadenersatzkommission aufgenommen wird. Im Jahr 2025 belief sich der österreichische Pflichtbeitrag für das Schadensregister auf Euro 74.169,10. Gemäß Prognose des Europarats für die Pflichtbeiträge für die Schadenersatzkommission würde der österreichische Pflichtbeitrag zunächst circa dieselbe Summe wie beim Schadensregister betragen, und bis zum Endausbau der Schadenersatzkommission auf ungefähr die doppelte Höhe des österreichischen Pflichtbeitrags zum Schadensregister ansteigen. Die Bedeckung erfolgt aus dem Detailbudget 12.02.02 (Beiträge an internationale Organisationen).

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Pflichtbeitrag	0	80	110	140	160

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine; Ratifikation

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
Titel des Vorhabens:	Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine; Ratifikation		
Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	23.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der multilateralen Ordnung durch eine aktive Amtssitzpolitik und die Einbringung und Sicherung der österreichischen Interessen weltweit (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Russland ist völkerrechtlich für die durch seine illegale Aggression gegen die Ukraine verursachten Sach- und Personenschäden verantwortlich und muss für deren Entschädigung aufkommen. Daher soll eine internationale Schadenersatzkommission für die Ukraine geschaffen werden, die die Zulässigkeit der durch das bestehende Ukraine-Schadensregister dokumentierten Schadensmeldungen prüft und Entschädigungen zuspricht.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Erforderlichkeit einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) wurde nicht geprüft.

Digi-Ready-Check

Die Erforderlichkeit des Digi-Ready-Checks wurde nicht geprüft.

Ziele

Ziel 1: Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine

Beschreibung des Ziels:

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im November 2022 in der Resolution A/RES/ES-11/5 mit dem Titel "Furtherance of remedy and reparation for aggression against Ukraine", welche von 141 Staaten einschließlich Österreich unterstützt wurde, entschieden, dass Russland völkerrechtlich für seine Aggression gegen die Ukraine verantwortlich ist und verursachte Schäden finanziell entschädigen muss. Daher soll, nach dem Ukraine-Schadensregister, welches im Mai 2023 geschaffen wurde, nun eine internationale Schadenersatzkommission für die Ukraine als selbstständige Einrichtung im Rahmen des Europarats eingerichtet werden. Die Schadenersatzkommission soll die Zulässigkeit der durch das Ukraine-Schadensregister dokumentierten Schadensmeldungen von Sach- und Personenschäden an natürlichen und juristischen Personen und dem Staat Ukraine prüfen und Entschädigungen zusprechen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ratifikation des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Ratifikation des Übereinkommens bringt Österreich seine traditionell starke Unterstützung für die Ukraine zum Ausdruck und fördert die Geltung des Völkerrechts durch die Prüfung und Entschädigung der durch die illegale russische Aggression gegen die Ukraine verursachten Schäden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen


Durch die Ratifikation des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadenersatzkommission für die Ukraine wird Österreich Vertragspartei zu diesem Übereinkommen. Gemäß dem Übereinkommen wird von Russland erwartet, dass es gemäß seiner völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für die illegale Aggression gegen die Ukraine die von der Schadenersatzkommission zugesprochenen Entschädigungen bezahlt und auch für die Kosten des Betriebs der Schadenersatzkommission aufkommt. Bis es hierzu eine Einigung mit Russland gibt, verpflichten sich die Vertragsparteien gemäß dem Übereinkommen, die Kosten des Betriebs der Schadenersatzkommission durch Pflichtbeiträge vorzufinanzieren. Ein finanzieller Beitrag der Vertragsparteien für die von der Schadenersatzkommission zugesprochenen Entschädigungen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Pflichtbeiträge werden gemäß dem Europarats-Beitragsschlüssel berechnet. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens ist Anfang 2027 zu rechnen, danach wird die Schadenersatzkommission voraussichtlich innerhalb eines Jahres, auf Basis einer Entscheidung der Vertragsparteien, eingerichtet. Bis zur Einrichtung der Schadenersatzkommission arbeitet das Schadensregister, bei dem Österreich Mitglied ist, wie gewohnt weiter und es entstehen noch keine Pflichtbeiträge für die Schadenersatzkommission. Gleichzeitig mit der Einrichtung soll das Schadensregister in die Schadenersatzkommission integriert werden, zu welchem Zeitpunkt die Zahlung der Pflichtbeiträge für das Schadensregister eingestellt wird und die Zahlung der Pflichtbeiträge für die Schadenersatzkommission aufgenommen wird. Im Jahr 2025 belief sich der österreichische Pflichtbeitrag für das Schadensregister auf Euro 74.169,10. Gemäß Prognose des Europarats für die Pflichtbeiträge für die Schadenersatzkommission würde der österreichische Pflichtbeitrag zunächst circa dieselbe Summe wie beim Schadensregister betragen, und bis zum Endausbau der Schadenersatzkommission auf ungefähr die doppelte Höhe des österreichischen Pflichtbeitrags zum Schadensregister ansteigen. Die Bedeckung erfolgt aus dem Detailbudget 12.02.02 (Beiträge an internationale Organisationen).

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Pflichtbeitrag	0	80	110	140	160

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
 Fachversion: 1
 Deploy: 3.0.25.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 23.06.2026 12:39:06
 WFA Version: 1.2
 OID: 5734
 A2|B2|D0|M0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-06-23T12:39:13+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	